

Sechzehnte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg - BPOWiWi -

Vom 29. Februar 2016

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg - BPOWiWi - vom 1. August 2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Juli 2015, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät“ durch die Worte „am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Bachelorprüfung“ die Worte „in den Studiengängen Wirtschaftswissenschaften, International Business Studies und Sozialökonomik“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 wird nach dem Wort „Bachelorprüfung“ das Wort „in“ durch die Worte „im Studiengang“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Regelstudienzeit“ ein Komma und die Worte „Unterrichts- und Prüfungssprache“ angefügt.
 - b) Nach Abs. 3 wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Die Unterrichts- und Prüfungssprache in den Bachelorstudiengängen ist Deutsch. ²Einzelne Module können in einer Fremdsprache, insbesondere in Englisch, abgehalten und abgeprüft werden; Näheres regelt das Modulhandbuch.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach den Worten „Studienrichtung II“ die Worte „des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaften“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungen“ die Worte „sämtlicher Bachelorstudiengänge“ eingefügt.

5. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „**Prüfungsleistungen** und **Studienleistungen**“ durch die Worte „Prüfungen (Prüfungs- und Studienleistungen)“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Worte „die erfolgreiche Teilnahme oder“ gestrichen.

6. In § 9 Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Bewertung“ die Worte „als Aufgabe der Prüfenden“ eingefügt und nach dem Wort „Entscheidungen“ ein Komma und die Worte „soweit sie nicht an das Prüfungsamt delegiert sind“ angefügt.

7. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem Wort „Ein“ wird die hochgestellte Zahl „¹“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 1 (neu) wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„²Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt seine bzw. ihre Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Prüfungsart,“ das Wort „der“ eingefügt und nach dem Wort „Rücktritt“ ein Komma und die Worte „Folgen eines verspäteten Rücktritts“ angefügt.
 - b) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Modulkatalog“ der Klammerzusatz „(Modulhandbuch)“ eingefügt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Vor dem Wort „Unbeschadet“ wird die hochgestellte Zahl „¹“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 (neu) werden folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Mit dem wirksamen Rücktritt erlischt die Anmeldung. ³Die Folgen eines verspäteten Rücktritts richten sich nach Abs. 4.“

9. In § 12 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung,“ gestrichen.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Vor dem Wort „Bei“ wird die hochgestellte Zahl „¹“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird zu Abs. 2; Satz 3 wird gestrichen.

b) Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3 und erhält folgende neue Fassung:

„Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen im Sinne des Abs. 1 oder Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.“

11. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach den Worten „derselben wiederholt“ die Worte „wird bzw.“ eingefügt.

b) In Abs. 2 werden nach den Worten „unverzüglich bei der“ das Wort „Vorsitzenden“ und nach den Worten „Prüfungsausschusses oder bei der“ das Wort „Prüferin“ gestrichen.

12. In § 17 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „die wegen“ die Worte „der Absolvierung“ eingefügt, die Worte „Wechsels in ein Auslandsstudium“ werden durch das Wort „Auslandssemesters“ ersetzt.

13. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen; die bisherigen Sätze 3 bis 7 werden zu Sätzen 2 bis 6.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden im Klammerzusatz nach dem Wort „Single-“ das Wort „und“ und das Zeichen „/“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„²Näheres dazu, in welchen Modulen Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren abgehalten werden, regelt das Modulhandbuch. ³Die bzw. der zu Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält. ⁴Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.“

- cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 7 werden zu Sätzen 5 bis 10.
- dd) In Satz 7 (neu) werden die Worte „zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen“ durch die Worte „gemessen an den Anforderungen des Satzes 4 fehlerhaft sind“ ersetzt.

14. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „bzw. „erfolgreich teilgenommen“ oder „nicht erfolgreich teilgenommen“ gestrichen.
- b) Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Worten „aus dem Durchschnitt der“ werden die Worte „mit ihren ECTS-Punkten gewichteten“ eingefügt.
 - bb) Nach dem Wort „Modulnoten“ werden die Worte „und der Note der Abschlussarbeit“ gestrichen.
 - cc) Nach den Worten „Assessmentphase mit einer“ wird das Wort „weiteren“ eingefügt.

15. § 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Die Einsicht wird durch die Prüfenden gewährt, soweit nicht das Prüfungsamt zuständig ist; Näheres regelt der Prüfungsausschuss.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3; der bisherige Satz 3 wird gestrichen.

16. § 24 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen; die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden zu Sätzen 2 bis 5.

17. § 26 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.“

b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

c) In Satz 3 (neu) werden die Worte „spätestens vier Wochen“ durch das Wort „möglichst“ ersetzt.

18. § 29 Satz 3 wird gestrichen; der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3.

19. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „im Zweiten Abschnitt“ gestrichen.

b) In Abs. 6 Satz 3 werden nach den Worten „angenommen wurde“ das Zeichen „;“ und die Worte „§ 12 bleibt unberührt“ angefügt.

c) In Abs. 7 Satz 1 werden die Zahl „4“ durch die Zahl „2“ und die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

20. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „und abgeschlossen werden“ das Zeichen „;“ und die Worte „die Fehlversuche im vorangegangenen, alternativ angebotenen Modul werden nicht angerechnet“ angefügt.

b) In Abs. 3 werden die Worte „im Zweiten Abschnitt“ durch die Worte „in den **Anlagen** bzw. dem Modulhandbuch“ ersetzt.

21. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „¹Im“ werden die Worte „Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit“ eingefügt.

b) In Satz 3 werden nach dem Wort „definiert“ die Worte „und in der jeweiligen **(Fach-)Prüfungsordnung** bzw. im Modulhandbuch geregelt“ angefügt.

22. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Tabelle in Anlage 1.1 werden in der ersten Zeile die Worte „gültig für Studierende mit Studienbeginn ab Wintersemester 2010/11“ gestrichen.

- b) In der Tabelle in Anlage 1.2 werden in der ersten Zeile die Worte „gültig für Studierende mit Studienbeginn ab Wintersemester 2010/11“ gestrichen.
 - c) In der Tabelle in Anlage 1.3 werden in der ersten Zeile die Worte „gültig für Studierende mit Studienbeginn ab Wintersemester 2010/11“ gestrichen.
 - d) Anlage 1.4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Tabelle in Anlage 1.4.1 werden in der ersten Zeile die Worte „gültig für Studierende mit Studienbeginn ab Wintersemester 2010/11“ gestrichen.
 - bb) In der Tabelle in Anlage 1.4.2 werden in der ersten Zeile die Worte „gültig für Studierende mit Studienbeginn ab Wintersemester 2010/11“ gestrichen.
23. In der Tabelle in Anlage 2 werden in der ersten Zeile die Worte „gültig für Studierende mit Studienbeginn ab Wintersemester 2010/11“ gestrichen.
24. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- a) Anlage 3.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Zeile 1 werden die Worte „gültig für Studierende mit Studienbeginn ab Wintersemester 2010/11“ gestrichen.
 - bb) In Zeile 14 werden die Worte „Einführung ins int. System oder interkult. Wirtschaftskommunikation“ durch die Worte „Entwicklung des internationalen Systems oder Einführung in die interkulturelle Wirtschaftskommunikation“ ersetzt.
 - b) Anlage 3.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Zeile 1 werden die Worte „gültig für Studierende mit Studienbeginn ab Wintersemester 2010/11“ gestrichen.
 - bb) In Zeile 14 werden die Worte „Einführung ins int. System oder interkult. Wirtschaftskommunikation“ durch die Worte „Entwicklung des internationalen Systems oder Einführung in die interkulturelle Wirtschaftskommunikation“ ersetzt.
25. In Anlage 4 Zeile 1 werden die Worte „gültig für Studierende mit Studienbeginn ab Wintersemester 2010/11“ gestrichen.
26. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2016 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die Änderungen in der lfd. Nr. 14 b) am Tage nach der Bekanntmachung der Satzung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 19. Februar 2016 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 29. Februar 2016.

Erlangen, den 29. Februar 2016

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 29. Februar 2016 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 29. Februar 2016 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 29. Februar 2016.